

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/517/2011**

Datum: 21.02.2011

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
17 - Steuerungsdienst

**Betrifft: Kauf von Geschäftsanteilen der MD Marketing- und
Dienstleistungs GmbH Eberswalde durch die WHG
Wohnungsbau- und Hausverwaltungs- GmbH**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	24.02.2011	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Kauf der Geschäftsanteile von den bisherigen Gesellschaftern der MD Marketing- und Dienstleistungs GmbH Eberswalde Herrn Roy Neubert und Herrn Rolf Neubert durch die WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH zuzustimmen.

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- halts- jahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung werden in § 28 BbgKVerf geregelt. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 22 BbgKVerf ist die Stadtverordnetenversammlung für Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält, an weiteren Unternehmen zuständig. Die Stadt Eberswalde ist mit 100 % an der WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs- GmbH beteiligt. Die WHG ist u.a. mit 52,4 % an der MD Marketing- und Dienstleistungs GmbH Eberswalde beteiligt. Weitere Gesellschafter sind Herr Roy Neubert mit 45,0 % Gesellschafteranteil und Herr Rolf Neubert mit 2,6 % Gesellschafteranteil. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Mit den außerordentlichen Gesellschafterversammlungen der MD am 16.12.2010 und 21.12.2010 haben die WHG und die Mitgesellschafter sich im Interesse der Gesellschaft geeinigt, die Gesellschafteranteile der Mitgesellschafter in voller Höhe an die WHG zu veräußern. Der notarielle Anteilskaufvertrag wurde unter Gremienvorbehalt der WHG noch am 30.12.2010 im Notariat Zieger in Eberswalde umgesetzt mit einem Rücktrittsrecht bis zum 28.02.2011.

Die Stadtverordnetenversammlung konnte noch nicht früher über diesen Hintergrund informiert werden, weil der Anteilskauf durch die WHG zunächst vom Aufsichtsrat der WHG am 16.02.2011 bestätigt werden musste. Ferner kann der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nicht auf einen anderen Termin nach dem 28.02.2011 verschoben werden, da das Rücktrittsrecht lediglich bis zum 28.02.2011 gegeben ist. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Eilbedürftigkeit der Beschlussvorlage gemäß § 35 Abs. 2 BbgKVerf.